

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Niederwörresbach Ortslage
Aktenzeichen: 61155-HA 2.3

Simmern, 20.10.2010

Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Postfach 02 25, 55462 Simmern
Telefon: 06761/9402-39
Telefax: 06761/9402-75
E-mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

1. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Niederwörresbach Ortslage

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 24.03.2009 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens **Niederwörresbach Ortslage**, Landkreis Birkenfeld, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

Gemarkung Niederwörresbach

Flur 9 Nr. 106/13

Flur 12 Nr. 62/3

Flur 14 Nr. 24

Flur 19 Nr. 58/2

Flur 20 Nrn. 141/1, 141/2, 144/2, 144/5, 144/6, 144/37, 188/3, 198/2

Flur 25 Nrn. 1/52, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 50/1, 51/1, 53/1, 53/2, 54/2, 54/3, 55, 56, 57, 58, 59, 96/1, 96/2, 99/2, 100

Flur 26 Nrn. 2/1, 6, 7/2, 8/2, 9, 10/1, 10/3, 10/4, 17/8, 34/1

Flur 27 Nrn. 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 5/3, 5/5, 5/6, 5/12, 6/3, 7/4, 11/11, 11/14, 16/2, 17/2

Flur 28 Nrn. 1/33, 130/49, 130/50

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Flur 9 Nrn. 106/6, 106/12, 107/1, 107/2, 107/3

Flur 12 Nr. 62

Flur 20 Nrn. 8/1, 144/14, 198

Flur 25 Nrn. 1/43, 99

Flur 28 Nrn. 130/44, 130/47

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 24.03.2009 entstandenen

Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung "Niederwörresbach Ortslage".

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und eine Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten bei den nachfolgen aufgeführten Stellen aus:

- Ortsgemeinde Niederwörresbach, Ortsbürgermeister Herrn Arnold Weinz, Gartenstr. 12, 55758 Niederwörresbach
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 24.03.2009 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung des Verfahrensgebietes.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 27,0 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Vergrößerung von etwa 4,6 ha und ist nun etwa 31,6 ha groß.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Niederwörresbach Ortslage hat den festgesetzten Änderungen des Verfahrensgebietes in Sitzungen am 22.09.2009 und am 22.03.2010 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die unter Nr. I 1.1 aufgelisteten Flurstücke werden aus folgenden Gründen dem Flurbereinigungsgebiet zugezogen, bzw. die unter Nr. I 1.2 angegebenen Flurstücke aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

1. Bei der Herstellung der Verfahrensgrenze durch das Vermessungs- und Katasteramt Birkenfeld zeigten sich an einigen Abschnitten der Gebietsgrenze starke Abweichungen zwischen örtlichem Besitzstand und Katastergrenze. Um diese Abweichungen zu bereinigen ist eine Vergrößerung des Verfahrensgebietes erforderlich.
2. Sowohl von Privatpersonen, als auch von der Ortsgemeinde wurden Anträge gestellt, das Verfahrensgebiet um bestimmte Flächen, die ebenfalls erhebliche Abweichungen zwischen örtlichem Besitzstand und den Katastergrenzen aufweisen, zu erweitern.
3. Das Vermessungs- und Katasteramt Birkenfeld hat zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze entlang der Verfahrensgrenze lang gezogene Flurstücke, d.h. Bäche und Wege, gesondert. Nun werden die neuen Teilflächen, die aus dem Verfahrensgebiet herausragen, ausgeschlossen und die neuen, innerhalb liegenden Flurstücke dem Verfahren zugezogen. Weiterhin sind die bei den genannten Sonderungen untergegangenen Flurstücke auszuschließen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Niederwörresbach Ortslage ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Niederwörresbach erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Dorfentwicklung und der Umsetzung der Dorferneuerungsmaßnahmen mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und der Besitzübergang verzögert würden.

Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Ortsgrundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bebaut oder neu gestaltet werden können. Aufgrund der Aufklärungsversammlung am 12.03.2009 ist bekannt, dass der überwiegende Teil der Grundstückseigentümer die Durchführung der vorgesehenen Bodenordnungsmaßnahmen wünscht.

Sie haben sich in ihren Planungen bereits auf einen unverzüglichen Beginn der Flurbereinigungsarbeiten eingestellt und sie sind daran interessiert, dass das Verfahren möglichst schnell eingeleitet wird und die durch die vereinfachte Flurbereinigung zu erzielenden Vorteile schnell erreicht werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Durch die hier durchzuführenden Maßnahmen der Landentwicklung wie Maßnahmen der Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes wird die Umsetzung des Dorferneuerungskonzepts von Niederwörresbach unterstützt, darüber hinaus werden die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert. Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele schnell erreicht werden. Im Hinblick auf die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Niederwörresbach ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60 - 68
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Frowein
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.